

von den Vertretern der Bourgeoisie als „heilig und unverletzlich“ gepriesene Prinzip „nichts anderes als die profane industrielle Teilung der Arbeit... angewandt auf den Staatsmechanismus“ darstellt und daß es die Bourgeoisie „wie alle anderen heiligen, ewigen und unverletzlichen Prinzipien nur soweit“ anwendet, wie es „gerade den bestehenden Verhältnissen zusagt“.<sup>52</sup> Die Notverordnungspraxis am Ausgange der Weimarer Republik<sup>53</sup> oder die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der BRD bestätigen diese Einschätzung auf drastische Weise.

Die Verfassung der DDR verknüpft die Unabhängigkeit der Richter in ihrer Rechtsprechung von vornherein untrennbar mit ihrer Bindung an das Gesetz, das als Ausdruck und Instrument des Willens der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten keinem „richterlichen Prüfungsrecht“ unterlag, sondern vom Richter nach Geist und Wortlaut zu erfüllen und zu vollziehen war. Diese Funktion demokratischer Rechtsprechung mußte in langwierigen Diskussionen bewußtgemacht und gegen die Feinde des Volkes durchgesetzt werden.<sup>54</sup> 1848 hatten Marx und Engels geschrieben: „Unter den letzten Illusionen, die das deutsche Volk gefesselt halten, steht obenan sein *Aberglaube* an den *Richter st and*.“<sup>55</sup> 100 Jahre später wurden diese Fesseln in der DDR für immer gesprengt. Dasselbe galt für die entschiedene Ablehnung jeder Wiederbelebung eines privilegierten Berufsbeamtentums. Auch hier ging es, wie es Lenin formuliert hatte, um eine Kernfrage der Revolution. Gerade für Deutschland galt seine Feststellung, daß die Riesenarmee der Beamten in einer bürgerlichen Atmosphäre lebt: „... sie ist erstarrt, verknöchert und versteinert, sie ist außerstande, sich aus dieser Atmosphäre herauszureißen, sie kann nicht anders als in althergebrachter Weise denken, fühlen und handeln. Diese Armee ist gebunden durch Beziehungen rangmäßiger Unterordnung und bestimmte Privilegien des Staatsdienstes!.. Z“<sup>56</sup>

Mit der Konstituierung der Volkskammer zum obersten Machtorgan des werktätigen Volkes wurde zugleich das Leninsche Prinzip der Vereinigung von legislativer und exekutiver staatlicher Tätigkeit bei der Bildung der Regierung und der Bestimmung ihrer Funktion und Tätigkeit schöpferisch angewandt. Die Blockpolitik wurde als Verfassungsprinzip der Regierungsbildung fixiert. Sie forderte und förderte die Verantwortung und die schöpferische Mitarbeit aller politischen Kräfte des Volkes und schloß zugleich Opposition und Obstruktion gegen das gemeinsam beschlossene antifaschistisch-demokratische Aufbauwerk aus (Art. 92).<sup>57</sup>

52 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 5, a. a. O., S. 194.

53 Artikel 48 der Weimarer Verfassung gab dem Reichspräsidenten die Befugnis, bei Störungen oder Gefährdungen der öffentlichen Ordnung u. a. wesentliche Grundrechte ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen und militärische Gewalt anzuwenden. In den sich gegen Ende der Weimarer Republik verschärfenden Klassenausinandersetzungen erwies sich diese Ermächtigung als ein Hauptinstrument der Reaktion, das parlamentarische System und die bürgerliche Demokratie weitestgehend abzubauen. Seine Anwendung förderte objektiv den aufkommenden Faschismus.

54 Vgl. O. Grotewohl, Im Kampf um die einige . . . , a. a. O., S. 277; K. Polak, Volk und Verfassung, Berlin 1949, S. 25 ff.

55 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 6, Berlin 1959, S. 138.

56 W. I. Lenin, Werke, Bd. 25, Berlin 1960, S. 381.

57 Vgl. O. Grotewohl, Im Kampf um die einige . . . , a. a. O., S. 457.